

Die Aufgabe hat 13 Seiten

---

**Manfred Stavenhagen**  
**Rechtsanwalt**

**14197 Berlin, den 3.3.2008**  
**Laubenheimer Straße 8**

Vermerk:

Heute erscheint  
Kfz-Meister Norbert Emmerich,  
geschäftsansässig Südwestkorso 32, 12161 Berlin,

und berichtet:

„Ich hatte am letzten Freitag Besuch von einem Gerichtsvollzieher, der bei mir aus einem Urteil des Landgerichts Berlin vollstrecken wollte. Der Gerichtsvollzieher hat mir das Urteil gezeigt. Ich bin aus allen Wolken gefallen, weil ich von so einem Urteil nichts wusste. Ich habe mir das Urteil zeigen lassen und heute eine Kopie davon bei dem Landgericht besorgt. Hintergrund der ganzen Geschichte ist eine Inspektion, bei der wohl etwas schief gelaufen ist. Ich erzähle mal der Reihe nach:

Ich habe in Berlin eine Autowerkstatt. Frau Paulsen ist mit ihrem Mercedes bei mir Stammkundin. Sie hat Anfang August letzten Jahres ihren Wagen zu mir gebracht, damit ich die fällige Inspektion durchführe. Das habe ich auch getan und - wie dabei üblich - den fälligen Ölwechsel vorgenommen. Ich habe die Arbeiten selbst ausgeführt und keinen meiner Mitarbeiter ran gelassen, denn bei dem Wagen von Frau Paulsen handelt sich um einen ziemlich außergewöhnlichen Mercedes, so einen sieht man nicht alle Tage. Bei Autos mit so einem starken Motor ist es ganz besonders wichtig, dass man das richtige und möglichst auch ein hochwertiges Motoröl benutzt. Das weiß eigentlich jeder Anfänger. Deshalb bin ich mir auch ganz sicher, hier keinen Fehler gemacht zu haben.

Frau Paulsen holte den Wagen nach Fertigstellung wieder ab und zahlte die Rechnung. Ende August rief sie an und erzählte, sie habe auf einer Fahrt von Berlin nach

München einen Motorschaden erlitten, an dem ich schuld sei. Sie habe ein Gutachten, und ich solle ihr den Schaden ersetzen. Ich habe natürlich einen Schreck bekommen und sie gebeten, doch mal langsam zu berichten, was überhaupt los sei. Sie sagte nur, ich werde noch von ihr hören.

Als nächstes bekam ich Post von ihrer Anwältin. Danach war bei dem Mercedes während einer Autobahnfahrt ein Kolbenfresser aufgetreten. So nennt man das, wenn ein Kolben in einem Zylinder festklemmt. Dann bleibt der gesamte Motor stehen und ist in der Regel völlig kaputt; so war es auch bei dem Wagen von Frau Paulsen. Ursache eines Kolbenfressers kann zu wenig oder ein nicht geeignetes Öl sein, weshalb dann der Ölfilm reißt. Nach einem von Frau Paulsen in Auftrag gegebenen und mir übersandten Gutachten soll in dem Motor ein Mineralöl der Kategorie 15 W 40 gewesen sein. Das ist ein Öl, das man heute höchstens noch für Wagen alten Baujahrs verwendet, aber niemals für so einen Mercedes! Der muss zwangsläufig damit kaputt gehen. Frau Paulsen meint nun, ich hätte das falsche Öl eingefüllt.

Dazu muss ich noch etwas berichten: Ich kaufe mein Öl immer direkt bei der Herstellerfirma Reinoel GmbH. Bisher habe ich damit nur gute Erfahrungen gemacht. Nun ist bei dieser Firma aber Mitte Juli 2007 ein Produktionsfehler aufgetreten: Weil ein Mitarbeiter die Abfüllanlage mit falschen Flaschen bestückte, wurde versehentlich in die mit „Synthetiköl 0 W 40“ gekennzeichneten Flaschen das Mineralöl 15 W 40 gefüllt. Das genannte Synthetiköl ist das richtige für den Mercedes von Frau Paulsen. Der Produktionsfehler ist aufgefliegen, und die Reinoel GmbH hat Anfang September eine Rückrufaktion gestartet. Ich hatte mein Öl Ende Juli 2007 bei der Reinoel GmbH gekauft; es kann also gut und gerne aus der falschen Produktion gewesen sein. Ich bekomme ungefähr einmal im Monat eine Lieferung von der Reinoel GmbH. Die Rechnung über die Öllieferung von Ende Juli 2007 sowie die schriftliche Rückrufinformation der Reinoel GmbH habe ich in meinen Geschäftsunterlagen. Ich weiß heute natürlich nicht mehr, aus welcher Lieferung die für den Wagen von Frau Paulsen verwendete Flasche stammte, da auch immer Restbestände übrig sind. Ich habe in meiner Werkstatt auch Flaschen des Mineralöls 15 W 40. Für den Wagen von Frau Paulsen habe ich aber ganz sicher eine Flasche mit der Aufschrift „Synthetiköl 0 W 40“ benutzt. Ich will keinesfalls behaupten, Frau Paulsen habe zwischen dem Ölwechsel bei mir und der Panne nochmals anderes Öl eingefüllt; das wäre völlig

lebensfremd. Den Fehler kann ich mir wahrlich nicht anders erklären, als dass ich eine von den falsch befüllten Flaschen verwendet habe.

Mit dem Schreiben von der Anwältin der Frau Paulsen bin ich zu Rechtsanwalt Henning gegangen und habe ihn gebeten, die Forderungen von Frau Paulsen auf jeden Fall erst mal abzuwehren. Er hat der gegnerischen Anwältin dann geschrieben, dass mir die ganze Angelegenheit sehr leid tue, sie sich doch aber bitte an die Reinoel GmbH, Breite Str. 15, 04103 Leipzig, wenden solle, da ja schließlich diese Firma das falsche Öl geliefert habe.

Als nächstes bekam ich Ende November eine Klage der Frau Paulsen zugestellt. Die habe ich Herrn Henning zugeleitet, der sich zunächst für mich bei Gericht gemeldet hat und mit mir einen Termin vereinbaren wollte, um zu besprechen, was nun zu unternehmen sei. Dazu kam es aber nicht mehr, weil ich ihm den Auftrag entzogen habe. Das hat private Gründe und hängt mit seiner Sekretärin zusammen; mehr möchte ich dazu nicht erzählen. Dann habe ich nichts weiter vom Gericht oder Herrn Henning gehört. Nun kommt raus, dass das Landgericht gegen mich ein Versäumnisurteil erlassen und dieses Rechtsanwalt Henning zugestellt hat. Dabei hatte dieser dem Gericht mitgeteilt, dass er mich nicht mehr vertritt. Wie kommt das Gericht bloß auf die Idee, trotzdem noch Sachen für mich an ihn zustellen? Da komme ich nicht mehr mit!

Jedenfalls bitte ich Sie, schnellstens etwas zu unternehmen. Der Gerichtsvollzieher, den ich vorerst an der Tür abwimmeln konnte, hat nämlich angekündigt, in Kürze mit einem gerichtlichen Durchsuchungsbeschluss wieder zu kommen. Das muss ich mir doch wohl nicht gefallen lassen! Überhaupt bitte ich Sie, die gesamte Angelegenheit zu übernehmen und mich vor Gericht zu vertreten. Zwar ist gegen die Kostenansätze aus der Klageschrift nach meiner Erfahrung nichts einzuwenden. Aber muss ich das wirklich alles bezahlen? Meiner Ansicht nach muss letztendlich die Reinoel GmbH für den Schaden aufkommen. Sollte die Reinoel nicht am Prozess beteiligt werden?"

Auf Nachfrage:

„In meiner Werkstatt hat keiner beobachtet, aus was für einer Flasche ich welches Öl in den Wagen eingefüllt habe. Wenn Sie aber einen Zeugen dafür brauchen, dass ich

das Öl aus einer Flasche mit der Aufschrift „Synthetiköl 0 W 40“ genommen habe, dann können Sie ruhig meinen Mitarbeiter, den Heinz Buckowski, angeben. Der hat es zwar nicht wirklich gesehen, würde das aber für mich aussagen. Außerdem kann ich beschwören, dass es wirklich so war!“

Herr Emmerich überreicht folgende Unterlagen:

- Versäumnisurteil des Landgerichts Berlin vom 27.12.2007, Anlage 1
- Klageschrift vom 13.11.2007, Anlage 2
- Sachverständigengutachten, Anlage 3
- Schriftsatz des RA Henning vom 3.12.2007, Anlage 4
- Schriftsatz des RA Henning vom 18.12.2007, Anlage 5

Vfg.

1. neues Mandat eintragen
2. WV Frau/Herrn Referendar/in m.d.B. um sofortige Prüfung der Rechtslage und Rücksprache

Stavenhagen  
Rechtsanwalt

Anlage 1



**Landgericht Berlin**  
**Im Namen des Volkes**

**Versäumnisurteil**

Geschäftsnummer 28 O 185/07

zugestellt am:  
Klg.Vertr.: 4.1.2008  
Beklg.Vertr.: 4.1.2008  
11.1.2008, Stratmann  
Justizhauptsekretärin

In dem Rechtsstreit

der Frau Petra Paulsen, Königsallee 14, 14193 Berlin,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Dr. Petra Häscher,  
Breitenbachplatz 6, 14195 Berlin

gegen

Norbert Emmerich, Südwestkorso 32, 12161 Berlin,

Beklagten,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Paul Henning,  
Friedrichstr. 134, 10117 Berlin

hat die Zivilkammer 28 des Landgerichts Berlin, Tegeler Weg 17 – 21, 10589 Berlin, im schriftlichen Vorverfahren am 27.12.2007 durch den Richter am Landgericht Klose als Einzelrichter für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 11.788,30 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 27.11.2007 zu zahlen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Klose  
Klose

ZA 64

Anlage 2

Dr. PETRA HÄSCHER  
RECHTSANWÄLTIN

BREITENBACHPLATZ 6  
14195 BERLIN

Ruf: (030) 853 28 28  
Fax: (030) 853 28 29  
e-Mail: P.Häscher@t-online.de

An das  
Landgericht Berlin  
Tegeler Weg 17 - 21

beglaubigte Abschrift  
Ra'in Dr.  
Häscher

10589 Berlin

Berlin, den 13.11.2007

In dem Rechtsstreit

der Frau Petra Paulsen, Königsallee 14, 14193 Berlin,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Dr. Petra Häscher,  
Breitenbachplatz 6, 14195 Berlin

gegen

Norbert Emmerich, geschäftsansässig Südwestkorso 32,  
12161 Berlin

Beklagten,

zeige ich unter Vorlage ordnungsgemäßer Prozessvollmacht die Vertretung der  
Klägerin an und erhebe Klage mit folgendem Antrag:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 11.788,30 € nebst Zinsen in Höhe  
von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Es wird bereits jetzt Antrag gem. § 276 Abs. 1, § 331 Abs. 3 ZPO gestellt.

ZA 64

### Begründung

Die Klägerin ist Eigentümerin eines Mercedes E 55 AMG mit dem amtlichen Kennzeichen B-PP 1961. Der Beklagte betreibt eine große Autoreparatur-Werkstatt.

Am 2.8.2007 hatte die Klägerin dem Beklagten, bei dem sie seit vielen Jahren ihre jeweiligen Fahrzeuge warten lässt, gleich früh am Morgen den Auftrag erteilt, die nach dem Kilometerstand notwendige Inspektion und die etwa nötigen Wartungsarbeiten an dem vorgenannten Wagen vorzunehmen. Noch am Abend desselben Tages konnte die Klägerin ihr Auto vereinbarungsgemäß wieder abholen. Der Beklagte hatte u.a. den fälligen Ölwechsel durchgeführt. Er stellte der Klägerin 853,29 € in Rechnung, die sie auch zahlte.

Die Klägerin fuhr nach der Inspektion mit dem Wagen ca. 500 km beanstandungsfrei. Als sie aber am 21.8.2007 von Berlin nach München reiste, versagte auf der Autobahn A 9 kurz vor der Ausfahrt Altmühltal der Motor seinen Dienst. Es kann nur einem glücklichen Zufall zugerechnet werden, dass die Klägerin mit dem Wagen auf den Standstreifen rollen konnte und weder sie noch andere Verkehrsteilnehmer zu Schaden kamen.

Die Klägerin ließ den Wagen über den ADAC, bei dem sie langjähriges Mitglied ist, von dem Werkstattmeister Riedelmeier in dessen nahe gelegene Werkstatt abschleppen. Dort wurde festgestellt, dass der Motor aufgrund eines sog. Kolbenfressers völlig defekt ist und ausgetauscht werden muss. Bei einem Kolbenfresser blockiert der Kolben in dem Zylinder. Infolgedessen wird der gesamte Motor plötzlich zum Stillstand gebracht, was zu Defekten an anderen Teilen des Motors führt. Nachdem die Werkstatt der Klägerin diesen Befund mitgeteilt hatte, ließ die Klägerin den Wagen von dem Sachverständigen Furch untersuchen. Dieser bestätigte den Motorschaden und stellte als Ursache die Verwendung eines für den Wagen völlig ungeeigneten Motoröls fest. Der Motor war mit einem Mineralöl der SAE-Viskosität 15 W 40 befüllt worden; vorgesehen – und jedem halbwegs mit Motoren Vertrautem bekannt – ist für den 476 PS starken Motor des Wagens der Klägerin ein Synthetiköl der SAE-Viskosität 0 W 40. Das untaugliche Öl hielt der

Wärmeentwicklung des Motors nicht stand, sodass der Ölfilm riss. Dadurch fehlte die nötige Schmierung im Zylinder, und der Kolben hakte fest.

Beweis: 1. anliegendes Gutachten des Sachverständigen Dipl. Ing. Klaus Furch vom 26.8.2007

2. Zeugnis des Sachverständigen Dipl. Ing. Klaus Furch, Felsenstraße 15, 91788 Pappenheim

Vor diesem Hintergrund macht die Klägerin folgende Positionen gegen den Beklagten geltend:

1. Gemäß den Angaben des Sachverständigen ist für die Reparatur des Wagens, d.h. den Einbau eines Austauschmotors, ein Betrag in Höhe von 11.233,60 € aufzuwenden. Die Klägerin verlangt von dem Beklagten die Zahlung der nötigen Reparaturkosten. Vorsorglich wird mitgeteilt, dass die Reparatur noch nicht durchgeführt worden ist.

2. Ferner macht die Klägerin die Kosten des Sachverständigengutachtens in Höhe von 325,70 € geltend. Der Betrag ist durch die Klägerin ausgeglichen worden.

Beweis: Rechnung des Sachverständigen Furch vom 26.8.2007

3. Der Klägerin steht außerdem ein Anspruch in Höhe der üblichen Abschleppkosten zu. Es kann nicht dem Beklagten zugute kommen, dass die Klägerin seit Jahren bei dem ADAC eine Schutzbriefversicherung unterhält, hierfür Beiträge bezahlt und ihr nur deshalb die Abschleppkosten nicht in Rechnung gestellt wurden. Für das Abschleppen des defekten Fahrzeugs von der Autobahn in die nahe gelegene Werkstatt in Eichstätt hätte die Klägerin nach Auskunft des Werkstattmeisters Riedelmeier 229 € zahlen müssen, die so der ADAC übernommen hat. Der Betrag ist üblich und angemessen.

Beweis: Zeugnis des Kfz-Meisters Lothar Riedelmeier, Mühlenweg 5, 85072 Eichstätt



Aus den genannten drei Positionen errechnet sich die Klageforderung in Höhe von 11.788,30 €.

Einfache und beglaubigte Abschrift anbei.

Dr. Häscher  
Rechtsanwältin

Das Landgericht hat dem Beklagten die Klage und die Anordnung des schriftlichen Vorverfahrens - mit den erforderlichen Belehrungen - am 26.11.2007 ordnungsgemäß zugestellt.

Anlage 3

## **Dipl. Ing. Klaus Furch**

**Gerichtlich bestellter und vereidigter  
Kfz – Sachverständiger**

Dipl. Ing. Klaus Furch, Felsenstrasse 15, 91788 Pappenheim

Frau  
Petra Paulsen  
Königsallee 14  
14193 Berlin

### **Gutachten**

Schadensart:	Motorschaden
Auftrag vom:	23.8.2007
Besichtigungsdatum / -ort:	24.8.2007/ Eichstätt

### **Fahrzeugdaten**

Amtl. Kennzeichen:	B – PP 1961
Typ:	Pkw geschlossen Mercedes – Benz E 55 AMG
Antrieb:	Otto
Leistung:	350 KW / 476 PS
Erstzulassung:	15.09.2002
Nächste HU / AU:	05/08
Kilometerstand:	65.200 km
Farbe:	schwarz

Zum Zeitpunkt der Besichtigung war das Fahrzeug aufgrund eines Motorschadens nicht fahrbereit. Die nähere Untersuchung hat ergeben, dass ein Kolben in dem Zylinder festklemmte. Ferner konnte festgestellt werden, dass der Motor zwar mit einer ausreichenden Menge Motorenöl befüllt war; in dem beschädigten Kolben fehlte aber Öl, was auf einen Riss des Ölfilms schließen lässt.

Eine von mir in Auftrag gegebene Untersuchung des Motorenöls ergab, dass nicht das vom Hersteller des PKW für diesen Typ vorgeschriebene Motorenöl (0 W - 40) verwendet wurde. Es wurde vielmehr ein minderwertiges Mineralöl 15 W - 40, das für diesen Motor nicht freigegeben ist, verwendet.

Hierzu ist im Einzelnen folgendes auszuführen:

...

#### Reparaturkosten

Austauschmotor		8.500,00 €
Aus - und Einbau / Umbau	11 h a 60 €	660,00 €
Motorenöl (0 W - 40)	6 Liter a 25 €	150,00 €
Ölfilter		15,00 €
Kühlerfrostschutz	8 Liter a 5 €	40,00 €
Zündkerzen	8 St. a 7,50 €	60,00 €
Kleinteile		<u>15,00 €</u>
		9.440,00 €

zzgl. 19 % gesetzlicher MwSt: 1.793,60 €

**Gesamt 11.233,60 €**

Wiederbeschaffungswert	45.600,00 €
Restwert	32.000,00 €
Wert des Fahrzeugs mit Austauschmotor	48.000,00 €

Pappenheim, den 26.8.2007

K. Furch  
(Dipl. Ing. Klaus Furch)

Anlage 4

**Paul Henning**

Rechtsanwalt Paul Henning, Friedrichstr. 134, 10117 Berlin

Landgericht Berlin  
Tegeler Weg 17 - 21  
10589 BerlinTel.: 030/22404301  
Fax: 030/22406054Kontoverbindung:  
Berliner Volksbank  
BLZ: 100 900 00  
Konto-Nr.: 10163456Abschrift für  
MandantenMein Zeichen: 425/06  
Berlin, den 3.12.2007

In dem Rechtsstreit Paulsen ./ Emmerich - 28 O 185/07 -

zeige ich an, dass ich den Beklagten vertrete; ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert. Ich bitte, alle Zustellungen künftig an mich vorzunehmen.

Da ich mit meinem Mandanten noch keinen Besprechungstermin durchführen konnte, wird die Verteidigungsabsicht noch nicht angezeigt.

Einfache und beglaubigte Abschrift anbei

**P. Henning**

Rechtsanwalt

Anlage 5

**Paul Henning**

Rechtsanwalt Paul Henning, Friedrichstr. 134, 10117 Berlin

Landgericht Berlin  
Tegeler Weg 17 - 21  
10589 BerlinTel.: 030/22404301  
Fax: 030/22406054Kontoverbindung:  
Berliner Volksbank  
BLZ: 100 900 00  
Konto-Nr.: 10163456Abschrift für  
MandantenMein Zeichen: 425/06  
Berlin, den 18.12.2007

In dem Rechtsstreit Paulsen ./ Emmerich - 28 O 185/07 -

ZA 64

teile ich mit, dass ich den Beklagten nicht mehr vertrete. Ich bitte um Berücksichtigung.

Einfache und beglaubigte Abschrift anbei

**P. Henning**

Rechtsanwalt

### Bearbeitervermerk

1. Versetzen Sie sich in die Lage von Rechtsanwalt Stavenhagen.
  - a. Beurteilen Sie am 4.3.2008 in einem Vermerk die Rechtslage. Hierbei sind alle im Sachverhalt angesprochenen Rechtsprobleme zu erörtern; Ansprüche gegen Rechtsanwalt Henning sind nicht zu prüfen. Erläutern Sie ferner das zur Wahrnehmung der Interessen des Mandanten sachdienliche Vorgehen. Sollte eine Frage für beweisheblich gehalten werden, ist eine Prognose zu der Beweislage (z.B. Beweislast, Qualität der Beweismittel etc.) zu erstellen. Ein Sachbericht ist in dem Vermerk erlassen.
  - b. Entwerfen Sie in Sachen Paulsen ./ Emmerich den nach dem Ergebnis Ihres Vermerks erforderlichen Schriftsatz an das zuständige Gericht (ohne Anlagen). Ein gesondertes Schreiben an den Mandanten ist erlassen. Nur sofern kein Schriftsatz an das Gericht angezeigt ist, ist ein dem Ergebnis des Vermerks entsprechendes Mandantenschreiben zu verfassen. In dem zu fertigenden Schriftsatz oder Schreiben sind konkrete Verweisungen auf geeignete Teile des Vermerks möglich, z.B. durch <Einrücken in Spitzklammern>.
  - c. Bearbeitungszeitpunkt ist der 04.03.2008.
2. Es ist davon auszugehen dass,
  - a. eine ordnungsgemäße anwaltliche Vollmacht vorliegt;
  - b. Formalien (Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) in Ordnung sind, soweit sich nicht aus dem Sachverhalt etwas Anderes ergibt;
  - c. vom Mandanten wie von Dritten keine weiteren Angaben zum Sachverhalt zu erlangen sind;
  - d. Rechtsanwalt Stavenhagen das Mandat annimmt;
  - e. nicht beigefügte Anlagen den vorgetragenen Inhalt haben und ihnen keine weiteren Informationen von Bedeutung entnommen werden können.
3. Die Rechtslage ist nach dem zum Bearbeitungszeitpunkt geltenden Recht zu beurteilen, auf Übergangsvorschriften ist nicht einzugehen.
4. Auf Vorschriften der BRAO ist nicht einzugehen.
5. zugelassene Hilfsmittel: gemäß Hilfsmittelliste